

Amtliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Wegen des Ablaufs der Amtszeit des Amtsinhabers wird die Wahl des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin der Stadt Holzgerlingen notwendig.

Die Wahl findet am Sonntag, dem 03. Dezember 2017, von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet am Sonntag, dem 17. Dezember 2017, von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.** Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los.

Die Amtszeit des / der gewählten Bürgermeisters / Bürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses ist berechtigt, von Unionsbürgern / Unionsbürgerinnen zur Feststellung des Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe der Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden **ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis haben die Unionsbürger/innen eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Holzgerlingen, Haupt- und Personalamt, Bürgeramt, Böblinger Str. 5-7, Zimmer 0.12, 71088 Holzgerlingen bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und -ggf.- samt der genannten eidesstattlichen Versicherung spätestens bis zum Sonntag 12. November 2017 beim Bürgermeisteramt Holzgerlingen eingehen.

Holzgerlingen, 23. Oktober 2017

gez.
Wilfried Dölker
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses